

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1996/97

Ausgegeben am 8. April 1997

28. Stück

281. Neuverlautbarung des Studienplans für die Studienrichtung Italienisch mit den Studiengzweigen Italienisch (Diplomstudium) und Italienisch-Lehramt an Höheren Schulen (Lehramtsstudium) an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck

Studienplan (StP)

für die Studienrichtung Italienisch mit den Studiengzweigen
Italienisch und Italienisch (Lehramt an Höheren Schulen) an
der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck

Präambel

Der Studienplan für die Studienrichtung Italienisch mit den Studiengzweigen Italienisch (Diplomstudium) gemäß § 1 Abs. 2 lit. a StO und Italienisch-Lehramt an Höheren Schulen (Lehramtsstudium) gemäß § 1 Abs. 2 lit. b StO an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck wird aufgrund des Beschlusses der Studienkommission für die Studienrichtung Italienisch vom 23.1.1997 und nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr vom 21.2.1997 mit Zl. 81.018/2-I/A/97 geändert und hiemit neu verlautbart.

Damit wird die Fassung vom 28.4. 1993 (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, 35. Stück, Nr. 319), beschlossen am 18.1.1993 und genehmigt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 2.3.1993 mit Zl. 81.018/1-I/A/12/93 ersetzt.

Die Änderungen betreffen

- eine Lockerung der Bestimmungen für die Auswahl der literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 3 lit. c und § 6 Abs. 1 lit. c Z. 3),
- die Einführung einer Zulassungsvoraussetzung für die literaturwissenschaftlichen Proseminare (§ 2 Abs. 5 lit. b Z. 2 und § 2 Abs. 5 lit. b Z. 3),
- eine Erhöhung der Wochenstundenzahl im Prüfungsfach Landes- und Kulturkunde (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 lit. d, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4) und
- die durch die Inskriptionsreform nötig gewordene Ersetzung der Begriffe "inscribieren" und "Inskription" durch "absolvieren" bzw. "besuchen" und "Absolvierung" bzw. "Besuch".

Weiters wurden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neue Überschriften eingefügt und der Text neu gestaltet.

Die gesetzlichen Grundlagen dieses Studienplans sind das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966 i.d.g.F., das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971 i.d.g.F., die Studienordnung (StO) für die Studienrichtungen der Romani-

stik, BGBl. Nr. 172/1976 i.d.g.F., und die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl. Nr. 170/1977 i.d.g.F.

1. Teil

Bildungsziele des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums gemäß § 17 Abs. 2 lit. c AHStG

Sprachbeherrschung

Grundlegendes Ziel im Prüfungsfach Sprachbeherrschung ist ein möglichst hohes Niveau aktiver und passiver sprachlicher Kompetenz der italienischen Sprache. Dies bedeutet im einzelnen:

- Die Studierenden sollen zu einer phonetisch korrekten Aussprache angeleitet werden, die sich an der Norm der Standardsprache gebildeter Muttersprachler orientiert.
- Ausgehend von den Grammatik-Kenntnissen auf Matura-Niveau sollen die Studierenden sukzessive zu einem grammatisch korrekten Sprachgebrauch herangeführt werden, wobei dieses Ausbildungsziel am Ende des ersten Studienabschnitts weitgehend erreicht sein sollte.
- In Wortschatz und Idiomatik ist eine breite Fächerung anzustreben, die die Teilnahme an der Kommunikation in möglichst weiten Inhaltsbereichen umfaßt.
- Ein umfangreiches Hörverständnis ist zu erreichen, das auch das Erkennen regionaler, sozialer, stilistischer Varianten umfaßt.
- Die üblichen Textsorten sollen in entsprechender Geschwindigkeit gelesen und verstanden werden.
- Die Sprechfähigkeit hat die situationsangepaßte Kommunikationsfähigkeit zu umfassen.
- Die schriftliche Sprachkompetenz wird angewendet auf die verschiedenen Textformen und schriftlichen Kommunikationsformen nichtliterarischer Prosa (Bericht, Protokoll, Brief, schriftliche Darstellung von Sachverhalten, Zusammenfassung, Kommentar, Stellungnahme, Aufsatz).
- Durch den Erwerb einer Übersetzungsfähigkeit sollen die Studierenden nicht nur in die Lage versetzt werden, auch schwierigere Texte registeradäquat zu übersetzen, sondern auch in sprachkontrastiver Weise die verschiedenen Ausdrucksmöglichkeiten und Strukturdifferenzen zwischen Muttersprache und Fremdsprache zu erkennen.

Insbesondere im Bereich der Lehramtsstudien soll die sprachliche Ausbildung aber auch dem Umstand Rechnung tragen, daß die Absolventen dieser Studienzweige auch an berufsbildenden höheren Schulen eingesetzt werden können. Hier werden also auch Kenntnisse in Fachsprachen, besonders in der Handelssprache, vermittelt und erworben werden müssen.

Eine grobcurriculare Aufteilung besteht in der Vermittlung der Grammatik, der wichtigsten mündlichen und schriftlichen Kommunikationskompetenzen im ersten Studienabschnitt, während der zweite Studienabschnitt neben der vertiefenden, erweiternden Festigung auch die sprachreflektorische und übersetzerische Fähigkeit pflegt.

Sprachwissenschaft

Im Prüfungsfach Sprachwissenschaft sollen die Studierenden die in der Sprachbeherrschung erworbenen Kenntnisse der italienischen Sprache theoretisch durchdrin-

gen und ein über die aktive Sprachkompetenz hinausgehendes Verständnis von Sprache im allgemeinen und der italienischen Sprache im besonderen erwerben.

Im ersten Studienabschnitt werden die allgemeinen Grundlagen der linguistischen Ausbildung gelegt. Hier sollen die Studierenden sich vertraut machen mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft in den drei Bereichen:

- Allgemein romanistische Sprachwissenschaft: Gemeinsame Herkunft der romanischen Sprachen vom Vulgärlatein; Gliederung des romanischen Sprachraumes; Stellung der italienischen Sprache innerhalb der Romania; Grundlegende typologische Klassifizierung der großen romanischen Sprachen; Geschichte des Faches und seiner Methoden.
- Sprachgeschichte: Grundlagen der historischen Entwicklung der italienischen Sprache, insbesondere auch in phonetischer und morphologischer Sicht; Überblick über die Sprachdenkmäler, anhand derer sich die Sprachentwicklung aufzeigen läßt.
- Deskriptive, synchrone Sprachwissenschaft: Hier sollen die Grundlagen der Strukturbeschreibung der italienischen Sprache in den Bereichen Phonologie, Morphologie (Flexion und Wortbildung, morphologische Grundlagen) Syntax (Sätze als strukturierte Gebilde, wichtigste syntaktische Modelle, theoretische Grundbegriffe der modernen syntaktischen Analyse und Beschreibung) und Lexikologie (Wortschatz als historisch geschichtetes Ganzes, lexikalische Strukturen, Grundbegriffe der lexikalischen Semantik) erarbeitet und verstanden werden.

Durch die selbständige Behandlung kleinerer linguistischer Probleme in den Proseminaren soll auch die Fähigkeit zur eigenständigen Bewältigung sprachtheoretischer Analysen nach wissenschaftlichen Methoden erlernt und trainiert werden.

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden das bisher erworbene Wissen vertiefen und zugleich auf weitere Aspekte der Sprache ausdehnen. Sie sollen die Sprache auch in ihrer sozialen, regionalen und stilistischen Differenziertheit verstehen, Sprechen als intentionale Handlung erkennen, Verlauf und Funktionieren des Dialogs sowie Sprechakte als Texte/Textsorten analysieren können.

In den Seminaren und gegebenenfalls in der Diplomarbeit sollen sie ihre Fähigkeit zum eigenständigen Umgang mit Fachliteratur und ihrer gewerteten und kritischen Benutzung zur Lösung einer theoretischen Fragestellung im Bereich der italienischen Sprache unter Beweis stellen.

Die vom Institut herausgegebenen Studienführer sollen den Studierenden als Anleitung dienen, wie das in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen vertieft werden kann. Darüberhinaus werden die Studierenden sich hier ihre Grundkenntnisse in jenen Wissensgebieten verschaffen, die sie nicht durch den Besuch eigener Lehrveranstaltungen abdecken wollen, und die ihnen als Folge der exemplarischen Vertiefung der Proseminare und Seminare weniger vertraut sind.

Am Ende des Diplomstudiums sollen die Studierenden im Bereich der Sprachwissenschaft, neben einer allgemeinen linguistischen Grundausbildung, mit den wichtigsten Fragestellungen und Arbeitsmethoden des Faches soweit vertraut sein, daß sie, auf diesem Wissen aufbauend, vertiefte theoretische und/oder fachübergreifende Problemstellungen selbständig bearbeiten können.

Den künftigen Lehrern soll die linguistische Ausbildung die Einsicht in Funktionen und Funktionieren der Sprache vermitteln als theoretischen Hintergrund, vor dem sie ihren Unterricht in einer dem Gegenstand adäquaten Weise planen und durchführen können, bzw. der ihnen hilft, Unterrichtsbehelfe und Methoden auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu beurteilen und zu wählen.

Literaturwissenschaft

Allgemeines Bildungsziel des Prüfungsfaches Literaturwissenschaft ist die Vermittlung eines Überblicks über die Literatur- und Kulturgeschichte der italienischen Sprache in ihrem sozialen, politischen, ökonomischen, geistesgeschichtlichen und psychologischen Kontext, wobei besonders die eigenständige und kritische Analysefähigkeit der Studierenden gefördert werden soll.

Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden sich mit theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft vertraut machen und sich - unter Anwendung derselben - mit Werken der italienischen Literatur auseinandersetzen. Daraus ergibt sich folgende Zweiteilung:

- Allgemeine und italienische Literaturwissenschaft (VO und UE): Definition, historische Entwicklung und Bereiche der Literaturwissenschaft sowie ihre wichtigsten Theorien und Methoden; Überblick über die Epochen und Gattungsentwicklungen der italienischen Literatur
- Wissenschaftliches Arbeiten mit Werken italienischer Literatur (PS): Vertiefte Kenntnis ausgewählter Werke der italienischen Literatur, wobei mindestens zwei der Grundgebiete und zwei Epochen berücksichtigt werden sollen; Globaler Überblick über die italienische Literatur in ihrer Gesamtheit durch selbständige Beschäftigung mit den in der Leseliste angeführten Primär- und Sekundärwerken.

Durch die Bearbeitung eingegrenzter literaturwissenschaftlicher Fragestellungen in den Proseminaren soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten ausgebildet werden.

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden das bisher erworbene Wissen vertiefen und auf weitere Bereiche der italienischen Literatur und Literaturwissenschaft allgemein ausdehnen. Für jene Inhalte, die durch die Lehrveranstaltungen (VO und SE) nicht abgedeckt werden, soll auch hier wieder die Leseliste als Richtlinie dienen.

In den Seminaren und gegebenenfalls in der Diplomarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, literarische Texte durch eigenständige Analysen sowie durch den gezielten Einsatz entsprechender Fachliteratur zu erschließen und in ihren größeren (soziokulturellen, historischen, philosophischen etc.) Zusammenhang einzuordnen.

Am Ende des Diplomstudiums sollen die Studierenden im Bereich der Literaturwissenschaft mit den wichtigsten Fragestellungen und Arbeitsmethoden des Faches soweit vertraut sein, daß sie, auf diesem Wissen aufbauend, vertiefte theoretische und/oder fachübergreifende Problemstellungen selbständig bearbeiten können.

Den künftigen Lehrern soll die literaturwissenschaftliche Ausbildung als fundierte Grundlage dienen, um die in den Lehrplänen für die höheren Schulen festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben, insbesondere die Vermittlung von "Kenntnissen aus ausgewählten Bereichen der Landes- und Kulturkunde Italiens einschließlich Literatur" adäquat zu erfüllen.

Landes- und Kulturkunde

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über Geographie, Geschichte, politische Institutionen, Medien, nichtliterarische Künste, Zivilisationsformen und Besonderheiten der Länder des betreffenden Sprachraumes erwerben.

Bedingt durch den geringen Stundenumfang der in den Studienvorschriften vorgesehenen Ausbildung in Landes- und Kulturkunde wird dieses Wissen weitgehend durch private Beschäftigung und insbesondere Auslandsaufenthalte zu erwerben sein.

Fachdidaktik

Für das Prüfungsfach Fachdidaktik im zweiten Studienabschnitt des Studienzweiges "Lehramt an höheren Schulen" lauten die Bildungsziele wie folgt:

1. Das allgemeine Bildungsziel der fachdidaktischen Ausbildung entspricht der Bestimmung des § 1 Abs. 2, insbesondere lit. b, AHStG und § 2 Abs. 5 lit. b GN-StG und besteht somit in der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

2. Die Ziele und Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung nehmen entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 1 GN-StG auf die Lehrpläne der höheren Schulen (AHS und BHS) Bedacht.

3. Die fachdidaktische Ausbildung wird im Sinne der Bestimmungen des § 10 GN-StG, insbesondere der Absätze 3, 5 und 6, mit den übrigen Teilen der pädagogischen Ausbildung (allgemeine pädagogische Ausbildung und schulpraktische Ausbildung) koordiniert.

4. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 5 lit. a StP werden folgende Inhalte einfürend behandelt:

- Lehrpläne für den Fremdsprachenunterricht
- Inhalte und Ziele im Fremdsprachenunterricht
- Unterrichtsplanung und -vorbereitung im Fremdsprachenunterricht
- Unterrichtsformen im Fremdsprachenunterricht
- Leistungsbeurteilung im Fremdsprachenunterricht
- Medien (einschließlich Schulbücher) im Fremdsprachenunterricht.

Die Studierenden sollen damit jene grundlegenden fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Absolvierung der Einführungsphase des Schulpraktikums erforderlich sind.

5. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 5 lit. b StP werden einerseits die oben genannten Themen im Hinblick auf ihre Praxisrelevanz und ihre Umsetzbarkeit im konkreten Unterrichtsgeschehen der AHS und BHS weiterbehandelt, andererseits sollen sie durch speziellere Themen (wie z.B. Korrektur schriftlicher Arbeiten, fachsprachlicher Unterricht, Landeskundeunterricht, Literaturunterricht etc.) ergänzt werden.

Die Studierenden sollen damit jene praktischen und spezielleren Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Absolvierung der Übungsphase des Schulpraktikums erforderlich sind

6. In der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 5 lit. c StP werden einerseits die oben genannten grundlegenden und spezielleren Themen im Hinblick auf eine Verbindung der Praxis des Fremdsprachenunterrichts mit der fachdidaktischen Theorie weiterbehandelt und vertieft, andererseits sollen sie durch weitere, Theorie und Praxis integrierende Themen (wie z.B. Biologisch-psychologische Grundlagen des Fremdspracherwerbs, Soziokulturelle Faktoren des Fremdspracherwerbs, Motivation im Fremdsprachenunterricht, Fremdsprachenunterricht und Allgemeinbildung, Fremdsprachenunterricht und Berufsvorbildung, Fachdidaktische Theorien und Modelle etc.) ergänzt werden.

Die Studierenden sollen damit jene Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihnen eine kritische Reflexion, Analyse und Evaluation von Fremdsprachenunterricht aufgrund der eigenen praktischen Erfahrungen im Unterrichtspraktikum und den Ergebnissen der fachdidaktischen Forschung ermöglichen.

7. In der Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 2 StP wird die vertiefte Beschäftigung mit ergänzenden fachdidaktischen Themen empfohlen.

Die Studierenden sollen damit entsprechend ihren eigenen Ausbildungsbedürfnissen weitere Spezialkompetenzen (wie z.B. Entwickeln von Unterrichtsmaterialien, intensivierte Einsatz neuer Medien wie Computer oder Video, Planen und Durchführen von Exkursionen und Schüler/innen/austauschprogrammen etc.) erwerben.

2. Teil

Erster Studienabschnitt des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums

§ 1 Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

- (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 28 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren. Der Besuch von 8 Wochenstunden aus den Freifächern wird empfohlen.
- (2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:
 - a) Sprachbeherrschung 12 WSt
 - b) Sprachwissenschaft 6 WSt
 - c) Literaturwissenschaft 6 WSt
 - d) Landes- und Kulturkunde 4 WSt
- (3) Aus den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können im Gesamtausmaß von bis zu 10 Wochenstunden im ersten Studienabschnitt absolviert werden.
 - a) Die Lehrveranstaltungen des Vorprüfungsfaches gemäß § 6 Abs. 1 lit. e Z. 1 StP. Auch die diesbezügliche Vorprüfung kann im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.
 - b) Die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung gemäß § 6 Abs. 1 lit. a, § 6 Abs. 2 lit. a oder § 9 Abs. 1 StP je nach gewähltem Studienzweig.
 - c) Die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachwissenschaft und / oder Literaturwissenschaft gemäß 6 Abs. 1 lit. b oder c, 6 Abs. 2 lit. b oder c oder 9 Abs. 2 oder 3 StP je nach gewähltem Studienzweig.
 - d) Zulassungsvoraussetzungen sind der jeweils positive Abschluß der Prüfungsfächer Sprachbeherrschung, Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft des ersten Studienabschnittes gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 StP.
- (4) Als Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG wird die Absolvierung der einführenden Vorlesungen aus Sprachwissenschaft (§ 2 Abs. 2 lit. a StP) und Literaturwissenschaft (§ 2 Abs. 3 lit. a StP), sowie der Lehrveranstaltung(en) aus Sprachbeherrschung nach Maßgabe des Ergebnisses des sprachpraktischen Orientierungstests definiert. Der Besuch der Lehrveranstaltungen "Grammatica teorica e pratica", "Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft" und "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" wird im Rahmen der Einführungsphase dringend empfohlen.

§ 2 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

Als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, sind zu absolvieren:

(1) Sprachbeherrschung

Allgemeinsprachliche Grundausbildung (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Stilistik, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Hör- und Leseverstehen, sprachanalytische, -reflektorische und -kritische Fähigkeiten) in den drei aufeinander aufbauenden Stufen

- a) Italiano C 4 (2 + 2) WSt UE
- b) Italiano D 4 (2 + 2) WSt UE
- c) Italiano E 4 (2 + 2) WSt UE

(2) Sprachwissenschaft

- a) Einführende Vorlesung(en) 2 (1 + 1) WSt VO
- b) Proseminar synchron 2 WSt PS
- c) Proseminar diachron 2 WSt PS
- d) Grundgebiete sind: Grammatik, Lexikologie, Stilistik, Sprachgeschichte/geographie, Wissenschaftsgeschichte

(3) Literaturwissenschaft

- a) Einführende (Vorlesung(en)) 2 (1 + 1) WSt VO
- b) Zwei Proseminare nach Wahl der Studierenden 2 x 2 WSt PS
- c) Es ist darauf zu achten, daß in Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen (Proseminaren und Seminaren) des gesamten Studiums insgesamt zwei der fünf Grundgebiete (Lyrik, Dramatik, Epik, Interpretation wissenschaftlicher, essayistischer, journalistischer und/oder expositorischer Werke, Methodologie und Epistemologie der Literaturwissenschaft) und wenigstens zwei der Epochen (Mittelalter und Renaissance, 17. Jahrhundert, 18. Jahrhundert, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert) insgesamt oder exemplarisch vertieft werden und sich die Lehrveranstaltungen thematisch und methodisch ergänzen.

(4) Landes- und Kulturkunde

Zwei Vorlesungen / Übungen 2 x 2 WSt. VL / UE

(5) Für den Besuch der nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

a) Sprachbeherrschung

1. Ein zu Studienbeginn zu absolvierender sprachpraktischer Orientierungstest soll den Studienanfängern Aufschluß über das Niveau ihrer praktischen Sprachkompetenzen geben. Entsprechend den Ergebnissen dieses Orientierungstests werden die Studierenden zum Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufe C zugelassen oder den darauf vorbereitenden Lehrveranstaltungen aus den Freifächern zugewiesen.
2. Bei allen Lehrveranstaltungen ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen der vorhergehenden Stufe Zulassungsvoraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung der folgenden Stufe.
3. In begründeten Fällen kann von den Leitern der Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern den Studierenden nach entsprechender Beratung der Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Freifächern empfohlen werden. Solche Fälle liegen vor, wenn Mängel in den Sprachkompetenzen der Studierenden auftreten, die einen erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen dieser oder der folgenden Stufe nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Durch den Besuch von

Lehrveranstaltungen aus den Freifächern sollen diese Defizite ausgeglichen werden.

- b) Proseminare aus Sprach- und Literaturwissenschaft
 - 1. Für den Besuch der Proseminare ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung auf der Stufe C Zulassungsvoraussetzung.
 - 2. Ein sprachtheoretischer Orientierungstest soll den Studierenden Aufschluß über das Niveau ihrer analytischen, reflektorischen und kritischen Sprachkompetenzen geben. Entsprechend den Ergebnissen dieses Orientierungstests wird den Studierenden der Besuch der Lehrveranstaltung "Grammatica teorica e pratica" auferlegt und ist die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß dieser Lehrveranstaltung Zulassungsvoraussetzung für den Besuch der sprachwissenschaftlichen Proseminare, oder den Studierenden wird der Besuch der sprachwissenschaftlichen Proseminare ohne die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung gestattet.
 - 3. Um die für literaturwissenschaftliches Arbeiten erforderlichen methodischen und terminologischen Minimalkenntnisse zu gewährleisten, wird den Studierenden der Besuch der Lehrveranstaltung "Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft" auferlegt. Die Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß dieser Lehrveranstaltung ist Zulassungsvoraussetzung für den Besuch der literaturwissenschaftlichen Proseminare.
- c) Es wird auf 14 Abs. 2 StP verwiesen.

§ 3 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

Empfohlene Freifächer sind:

- (1) Eine weitere romanische Sprache und Literatur
- (2) Vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft und andere Philologien, sofern sie nicht als andere Studienrichtung gewählt wurden.
- (3) Im Prüfungsfach Sprachbeherrschung:
 - a) Vor der Stufe C: die auf die Stufe C vorbereitenden Lehrveranstaltungen
 - b) Ab der Stufe C: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "C" gekennzeichnet sind.
 - c) Ab der Stufe D: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "D" gekennzeichnet sind.
 - d) Ab der Stufe E: Die ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen, die mit dem Zusatz "E" gekennzeichnet sind.
 - e) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung ist im Falle eines Lehramtsstudiums nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Lehrpläne der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen Bedacht zu nehmen.
- (4) Einschlägige Lehrveranstaltungen aus Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde der Romania.

3. Teil

§ 4 Erste Diplomprüfung des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums

- (1) Die Durchführung der ersten Diplomprüfung wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und der Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geregelt.
- (2) Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
 - a) Sprachbeherrschung
 - b) Sprachwissenschaft
 - c) Literaturwissenschaft
 - d) Landes- und Kulturkunde
- (3) Das Prüfungsfach Sprachbeherrschung ist schriftlich und mündlich zu prüfen, die anderen Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

4. Teil

Zweiter Studienabschnitt des Diplomstudiums

§ 5 Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

- (1) Für Italienisch als erste Studienrichtung sind in den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes insgesamt 20 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern, und 2 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 5 Abs. 6 StO zu absolvieren, wenn nicht schon davon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt absolviert wurden. Der Besuch von 10 Wochenstunden aus den Freifächern wird empfohlen.
- (2) Für Italienisch als erste Studienrichtung sind während des zweiten Studienabschnittes in den folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

a) Sprachbeherrschung	6 WSt
b) Sprachwissenschaft	4 WSt
c) Literaturwissenschaft	4 WSt
d) Wahlfach	2 WSt
Sprach- oder Literaturwissenschaft	
e) Vorprüfungsfach	
1. Eine weitere romanische Sprache und Literatur nach Wahl der Studierenden	4 WSt
2. Vertiefende Lehrveranstaltung	2 WSt
- (3) Für Italienisch als zweite Studienrichtung sind in den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes insgesamt 14 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren, wenn nicht schon davon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt absolviert wurden. Der Besuch von 10 Wochenstunden aus den Freifächern wird empfohlen
- (4) Für Italienisch als zweite Studienrichtung sind während des zweiten Studienabschnittes in den folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

a) Sprachbeherrschung	6 WSt
b) Sprachwissenschaft	2 WSt

- c) Literaturwissenschaft 2 WSt
- d) Wahlfach 4 WSt
Sprach- und/oder Literaturwissenschaft

§ 6 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

(1) Im Falle von Italienisch als erster Studienrichtung sind als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, zu absolvieren:

- a) Sprachbeherrschung
6 Wochenstunden aus den für den zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden in
 - 1. Grammatik 2 WSt UE/PS
 - 2. Übersetzung(en) in die und/oder aus der Fremdsprache (Stufe II) 2 WSt UE/PS
 - 3. Lehrveranstaltung(en) zum mündlichen und/oder schriftlichen Ausdruck 2 WSt UE/PS
 - 4. Die Wahlmöglichkeit in Z. 2 (Übersetzungen in die oder aus der Fremdsprache) und in Z. 3 (mündlicher und schriftlicher Bereich) setzt die Beachtung der in § 7 Abs. 3 genannten Bestimmungen voraus.
- b) Sprachwissenschaft
 - 1. Vorlesung(en)/Seminar 2 (1 + 1) WSt VO/SE
 - 2. Seminar 2 WSt SE
 - 3. Es ist darauf zu achten, daß die gewählten Lehrveranstaltungen die des ersten Studienabschnitts gemäß § 2 Abs. 2 StP inhaltlich ergänzen.
- c) Literaturwissenschaft
 - 1. Vorlesung(en)/Seminar 2 (1 + 1) WSt VO/SE
 - 2. Seminar 2 WSt SE
 - 3. Für die Auswahl der Lehrveranstaltungen wird auf § 2 Abs. 3 lit. c StP verwiesen.
- d) Wahlfach
Vorlesung(en)/Seminar aus lit. b oder c nach den dort genannten Auswahlkriterien 2 (1 + 1) WSt VO/SE
- e) Vorprüfungsfach
 - 1. Lehrveranstaltungen aus Literatur- und Sprachwissenschaft bzw. Sprachbeherrschung einer weiteren romanischen Sprache nach Wahl des Studierenden 2 x 2 WSt VO/UE/PS
 - 2. Vertiefende Lehrveranstaltung(en) gemäß § 5 Abs. 6 StO 2 (1 + 1) WSt VO/KO/PV

(2) Im Falle von Italienisch als zweiter Studienrichtung sind als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, zu absolvieren:

- a) Sprachbeherrschung 3 x 2 WSt UE/PS
§ 6 Abs. 1 lit. a StP ist anzuwenden.

- b) Sprachwissenschaft
Vorlesung(en)/Seminar 2 (1 + 1) WSt VO/SE
§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 3 StP ist anzuwenden.
- c) Literaturwissenschaft
Vorlesung(en)/Seminar 2 (1 + 1) WSt VO/SE
§ 6 Abs. 1 lit. c Z. 3 StP ist anzuwenden.
- d) Wahlfach gemäß Z. 1 oder Z. 2
1. Vorlesung(en)/Seminar aus
Sprach- oder Literatur-
wissenschaft 2 + 2 (1 + 1) WSt VO/SE
In Verbindung mit lit. b und lit. c ist in jedem Prüfungsfach minde-
stens ein Seminar zu absolvieren.
 2. Zwei Vorlesungen/Seminar
aus Sprach- und Literatur-
wissenschaft 2 x 2 (1 + 1) WSt VO/SE
 3. Bezüglich der Auswahlkriterien der Lehrveranstaltungen ist § 6 Abs.
1 lit. b Z. 3 StP bzw. § 6 Abs. 1 lit. c Z. 3 StP anzuwenden

§ 7 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

Empfohlene Freifächer für Italienisch als erste und zweite Studienrichtung sind:

- (1) Aufbauende Lehrveranstaltungen aus einer weiteren romanischen Sprache und Literatur
- (2) Aufbauende Lehrveranstaltungen aus Vergleichender Literatur- und Sprachwissenschaft und andere Philologien, sofern sie nicht als andere Studienrichtung gewählt wurden
- (3) Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Prüfungsfach Sprachbeherrschung, insbesondere solche, die sicherstellen, daß in den Lehrveranstaltungen zur Übersetzung beide Übersetzungsrichtungen (in die und aus der Fremdsprache) und in den Lehrveranstaltungen zum Ausdruck beide Bereiche (mündlich und schriftlich) abgedeckt sind.
- (4) Einschlägige Lehrveranstaltungen aus Sprach- und Literaturwissenschaft der Romania

5. Teil

Zweiter Studienabschnitt des Lehramtsstudiums

§ 8 Stundenzahlen der Pflicht-, Wahl- und Freifächer

- (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 22 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren, wenn nicht schon davon gemäß § 1 Abs. 3 StP Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt absolviert wurden. Im Falle von Italienisch als erster Studienrichtung sind zusätzlich noch 2 Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 8 Abs. 5 StO zu absolvieren. Der Besuch von 8 Wochenstunden aus den Freifächern wird empfohlen.
- (2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:
 - a) Sprachbeherrschung 6 WSt
 - b) Sprachwissenschaft 4 WSt
 - c) Literaturwissenschaft 4 WSt

- | | |
|---|-------|
| d) Wahlfach
Sprach- und/oder Literaturwissenschaft | 2 WSt |
| e) Fachdidaktik | 6 WSt |
| f) Im Falle von Italienisch als erster
Studienrichtung zusätzlich eine
vertiefende Lehrveranstaltung aus
dem Vorprüfungsfach | 2 WSt |

§ 9 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

Als Lehrveranstaltungen, die die als Prüfungsfächer vorgesehenen Fachgebiete erfassen, zu absolvieren:

- | | |
|--|---------------------------------|
| (1) Sprachbeherrschung
§ 6 Abs. 1 lit. a StP ist anzuwenden. | 3 x 2 WSt UE/PS |
| (2) Sprachwissenschaft
§ 6 Abs. 1 lit. b StP ist anzuwenden. | 2 (1 + 1) WSt VO/SE
2 WSt SE |
| (3) Literaturwissenschaft
§ 6 Abs. 1 lit. c StP ist anzuwenden. | 2 (1 + 1) WSt VO/SE
2 WSt SE |
| (4) Wahlfach
§ 6 Abs. 1 lit. d StP ist anzuwenden. | 2 (1 + 1) WSt VO/SE |
| (5) Fachdidaktik | |
| a) Einführende Lehrveranstaltung | 2 WSt UE/PS/SE |
| b) Lehrveranstaltung zur Vorbereitung
und Begleitung der schulpraktischen
Ausbildung | 2 WSt UE/PS/SE |
| c) Lehrveranstaltung, die schulpraktische
Erfahrungen mit fachwissenschaftlichen
und fachdidaktischen Positionen in
Beziehung setzt | 2 WSt UE/PS/SE |
| d) Es ist in der Fachdidaktik auf eine enge Kooperation mit den Trägern der
anderen Teile der pädagogischen Ausbildung (allgemeine pädagogische
Ausbildung, schulpraktische Ausbildung) zu achten. | |
| (6) Vorprüfungsfach
§ 6 Abs. 1 lit. e Z. 2 StP ist im Falle von Italienisch als erster Studienrichtung anzuwenden. | 2 (1 + 1) WSt VO/KO/PV |

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den Freifächern

- (1) § 7 StP ist sinngemäß anzuwenden, wobei bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen aus Sprachbeherrschung nach Möglichkeit auf die Erfordernisse der Lehrpläne der allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Eine weitere Lehrveranstaltung mit ergänzenden Schwerpunktthemen aus Fachdidaktik.

6. Teil

§ 11 Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums als erster Studienrichtung

Wenn nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 lit. a StP im ersten Studienabschnitt in einem Teil abgelegt, ist zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung in zwei Teilen gemäß § 6 bzw. § 9 StO abzulegen.

- (1) Im Falle eines Diplomstudiums umfaßt die Vorprüfung den Stoff einer Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 1 lit. e StP.
- (2) Im Falle eines Lehramtsstudiums umfaßt die Vorprüfung den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 6 StP.
- (3) Falls zu einem Diplomstudium eine weitere Studienrichtung (ein weiteres Studienfach) der Romanistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde, hat die Vorprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen aus § 6 Abs. 1 lit. e Z. 1 StP gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz StO zu entfallen.
- (4) Die Vorprüfung ist mündlich abzulegen.

7. Teil

§ 12 Diplomarbeit des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums als erste Studienrichtung

- (1) Die Abfassung und Beurteilung der Diplomarbeit wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geregelt.
- (2) Die Diplomarbeit ist wahlweise in Deutsch oder in der Fremdsprache abzufassen. Je nach gewählter Sprache ist eine der Arbeit angemessene Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzuschließen.

8. Teil

§ 13 Zweite Diplomprüfung des Diplomstudiums und Lehramtsstudiums

- (1) Die Durchführung der zweiten Diplomprüfung wird durch die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen und der Studienordnung für die Studienrichtungen der Romanistik geregelt.
- (2) Im Falle eines Diplomstudiums sind die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:
 - a) Sprachbeherrschung
 - b) Sprachwissenschaft
 - c) Literaturwissenschaft

Im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist das Prüfungsfach Sprachbeherrschung schriftlich und mündlich zu prüfen, die anderen Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

- (3) Im Falle eines Lehramtsstudiums sind die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:
 - a) Sprachbeherrschung
 - b) Sprachwissenschaft
 - c) Literaturwissenschaft
 - d) FachdidaktikIm ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist das Prüfungsfach Sprachbeherrschung schriftlich und mündlich zu prüfen, das Prüfungsfach Fachdidaktik ist den in lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen, und die übrigen Prüfungsfächer (Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft) sind mündlich zu prüfen.
- (4) Im Falle eines Diplomstudiums als erster Studienrichtung umfaßt der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung beide in § 7 Abs. 2 StO genannten Fachgebiete.
- (5) Im Falle eines Lehramtsstudiums als erster Studienrichtung umfaßt der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung das in § 7 Abs. 2 lit. a StO genannte Fachgebiet
- (6) Im Falle eines Lehramtsstudiums als zweiter Studienrichtung umfaßt der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung das in § 7 Abs. 2 lit. b StO genannte Fachgebiet.

9. Teil

§ 14 Zusatzbestimmungen

- (1) Studien gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 bzw. § 5 Abs. 8 StO (Wahl von Fächern anstelle einer zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 GN-StG) richten sich nach den gesondert dafür erlassenen Studienempfehlungen.
- (2) Ausnahmen vom vorliegenden Studienplan können vom Vorsitzenden der Studienkommission als erster und der Studienkommission als zweiter Instanz auf einen stichhaltig begründeten Antrag der Studierenden genehmigt werden.
- (3) Es wird auf die Möglichkeit der beschränkten Zulassung zu Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 4 AHStG verwiesen. Diesbezügliche Regelungen sind den Vorlesungsankündigungen im Vorlesungsverzeichnis oder am schwarzen Brett des Instituts zu entnehmen.
- (4) Für die Ablegung von Prüfungen, die als Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen gelten, ist der Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wird, das Ende der Prüfungsfrist.
- (5) Für sonstige Kolloquien endet die Prüfungsfrist mit dem Ende desjenigen Semesters, das auf jenes folgt, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wurde.
- (6) Die Frist für die Einholung der Erlaubnis zum Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zulassung und eine eventuelle Vidierung von Studienbüchern dauert bis zum Vorlesungsbeginn jenes Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wird.
- (7) Die übrigen Fristen sind in den in der Präambel genannten Rechtsvorschriften geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die in der Präambel des Studienplans genannten Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck in Kraft.
- (2) Sie sind auf alle nach diesem Zeitpunkt erstmalig die Studienrichtung Italienisch Inskribierenden anzuwenden.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Erich MAYR
Vorsitzender der Studienkommission
